

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/11/14 6Ob699/85, 6Ob167/09s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.11.1985

Norm

ABGB §564

ABGB §695

ABGB §696

Rechtssatz

Der Erblasser hat die Möglichkeit, eine Erbseinsetzung bedingt vorzunehmen. Dazu gehört nicht nur die Möglichkeit, dass er bestimmen kann, von welchen (Allenfalls) nach seinem Tode eintretenden Ereignissen es abhängen soll, ob eine von ihm namentlich bezeichnete oder im Zeitpunkt seines Todes bereits bestimmbare Person Erbe sein soll, sondern auch die Möglichkeit, dass er nach seinem Tode liegende Bedingungen nennt, von deren Erfüllung es abhängen soll, welche Person aus einem bestimmten Personenkreis Erbe sein soll.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 699/85

Entscheidungstext OGH 14.11.1985 6 Ob 699/85 JBI 1986,379 = SZ 58/179 = EvBI 1986/175 S 754

• 6 Ob 167/09s

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 167/09s

Vgl; Beisatz: Zulässig sind Verfügungen unter Potestativbedingungen, deren Eintritt vom Verhalten Dritter abhängig ist, wenn dieses nicht unmittelbar über die Erbseinsetzung, sondern bloß über Umstände entscheidet, an denen der Erblasser ein selbständiges Interesse hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0012378

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$